



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 3. Mai 2021

Beschluss 196; Aktenzeichen 0.3.2-20.2705.1; IDG-Status: öffentlich

Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch; Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021; Anordnung

Sachverhalt

Gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Anordnung von kommunalen Wahlen oder Abstimmungen ist mindestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Gemäss § 63 Abs. 1 GPR veröffentlicht die wahlleitende Behörde die Abstimmungsvorlage und den Beleuchtenden Bericht spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Der Beleuchtende Bericht zu einer Abstimmungsvorlage muss kurz, sachlich gefasst und gut verständlich sein; er wird in der Regel von der Exekutive verfasst (§ 64 GPR) und enthält auch die Anträge der Rechnungsprüfungskommission.

Die Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen (§ 18 Abs. 1 GPR).

Mit Zirkularbeschluss vom 16. April 2021 hat die Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch den Termin für die Urnenabstimmung betreffend «Kreditbewilligung für die Sanierung der Schulanlagen Brüelmatt 1 und 2 im Betrag von CHF 14.5 Mio.» auf den 13. Juni 2021 festgelegt und die Wahlleitung der Politischen Gemeinde Birmensdorf übertragen.

Erwägungen

Als zuständige wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat die Urnenabstimmungen anzuordnen. Mit der Vorbereitung und Durchführung ist die Abteilung Präsidiales und Kultur zu beauftragen.

Beschluss

1. Gestützt auf § 57 Abs. 1 GPR wird die Urnenabstimmung der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch über folgende Vorlage für den 13. Juni 2021 angeordnet:

"Kreditbewilligung für die Sanierung der Schulanlagen Brüelmatt 1 und 2 im Betrag von CHF 14.5 Mio."

2. Gegen die Anordnung gemäss Ziff. 1 vorstehend kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) schriftlich Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

3. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, die Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1 vorstehend vorzubereiten und durchzuführen.
4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Schulgemeinde Birmensdorf-Aesch sowie die Rechnungsprüfungskommission ihre Berichte und Anträge bereits verfasst und der Abteilung Präsidiales und Kultur zugestellt haben.
5. Mitteilung an:
 - Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch, Studenmättelstrasse 19, 8903 Birmensdorf; zum Vollzug
 - Rechnungsprüfungskommission Birmensdorf; Frau Gertrud Stäheli, Präsidentin; Alte Zürcherstrasse 23, 8903 Birmensdorf; unter Beilage des Terminplans; zur Kenntnis
 - Gemeinde Aesch, Gemeindeganzlei, Dorfstrasse 3, 8904 Aesch ZH; zur Kenntnis

Gemeinderat Birmensdorf

Bruno Knecht
Präsident

Céline Denzler
Schreiber a.i.